

Anlage I Tabellen

Tabelle 1 zu § 20
Volatilitätsrate Erhöhung Wiedereindeckungsanwand

Restlaufzeit	Zins-bezogene Geschäfte	Währungs-kurs- und goldpreis-bezogene Geschäfte	Aktienkurs-bezogene Geschäfte	Edelmetallpreis-bezogene Geschäfte (ohne Gold)	Rohwaren-preisbezogene und sonstige Geschäfte
bis 1 Jahr	0,0 %	1,0 %	6,0 %	7,0 %	10,0 %
über 1 Jahr bis 5 Jahre	0,5 %	5,0 %	8,0 %	7,0 %	12,0 %
über 5 Jahre	1,5 %	7,5 %	10,0 %	8,0 %	15,0 %

Tabelle 2 zu § 23
Volatilitätsrate laufzeitbewerteter Wiedereindeckungsaufwand

Laufzeit	Ausschließlich zins-bezogene Geschäfte (Restlaufzeit)	Währungskurs- und goldpreis-bezogene Geschäfte (Ursprungslaufzeit)
bis 1 Jahr	0,5 %	2,0 %
über 1 Jahr bis 2 Jahre	1,0 %	5,0 %
Zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	1,0 %	3,0 %

Tabelle 3 zu § 26
KSA-Risikogewicht Zentralregierungen nach Bonitätsstufen

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 4 zu § 26**KSA-Risikogewicht Zentralregierungen nach Mindestprämienkategorien (MPE)**

MPE	0	1	2	3	4	5	6	7
KSA-Risikogewicht	0 %	0 %	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 5 zu § 29**KSA-Risikogewicht multilaterale Entwicklungsbanken nach Bonitätsstufen**

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	50 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 6 zu § 31**Institute in Abhängigkeit von Zentralregierung Sitzstaat**

Bonitätsstufe der Zentralregierung	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	100 %	150 %

Tabelle 7 zu § 32**KSA-Risikogewicht gedeckter Schuldverschreibungen**

KSA-Risikogewicht für vom emittierenden Kreditinstitut geschuldete Positionen	20 %	50 %	100 %	150 %
KSA-Risikogewicht der gedeckten Schuldverschreibung	10 %	20 %	50 %	100 %

Tabelle 8 zu § 33**KSA-Risikogewicht Unternehmen kurzfristige Bonitätsbeurteilung**

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	150 %	150 %	150 %

Tabelle 9 zu § 33**KSA-Risikogewicht Unternehmen nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung
und zu § 36
Investmentanteile**

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5	6
KSA-Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	150 %

Tabelle 10 zu § 38**KSA-Risikogewicht Kreditderivat kurzfristige Bonitätsbeurteilung**

Bonitätsstufe	1	2	3	alle anderen
KSA-Verbriefungsrisikogewicht	20 %	50 %	100 %	1250 %

Tabelle 11 zu § 38**KSA-Risikogewicht Kreditderivat nicht kurzfristige Bonitätsbeurteilung**

Bonitätsstufe	1	2	3	4	5 und höher
KSA-Verbriefungsrisikogewicht	20 %	50 %	100 %	350 %	1250 %

Tabelle 12 zu § 41**Nominierung von Ratingagenturen je bonitätsbeurteilungsbezogene
Forderungskategorien**

Bonitätsbeurteilungsbezogene Forderungskategorie	Arten von Positionen
Staaten	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Zentralregierungen nach 5 Abs. 2 zuzuordnen sind,
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften § 25 Abs. 3 zuzuordnen sind,
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Sonstige öffentliche Stellen nach § 25 Abs. 4 zuzuordnen sind, deren KSA-Risikogewicht entweder dasjenige für von der Zentralregierung ihres Sitzstaats nach § 28 Nr. 1 oder dasjenige für von der KSA-Forderungsklasse Institute zuzuordnenden Adressen geschuldete KSA-Positionen nach § 28 Nr. 2 ist,

	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Institute nach § 25 Abs. 7 zuzuordnen sind, sowie
	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse von Kreditinstituten emittierte gedeckte Schuldverschreibungen nach § 25 Abs. 8 zuzuordnen sind;
Banken	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Multilaterale Entwicklungsbanken nach § 25 Abs. 5 zuzuordnen sind, deren KSA-Risikogewicht sich nach § 29 Nr. 3 bestimmt;
Unternehmen	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Unternehmen nach § 25 Abs. 9 zuzuordnen sind;
Investmentanteile	KSA-Positionen, die der KSA-Forderungsklasse Investmentanteile nach § 25 Abs. 12 zuzuordnen sind;
Verbriefungen	IRBA-Positionen nach § 85 Abs. 6 Nr. 1
	KSA-Verbriefungspositionen nach § 227 Abs. 3, sowie
	IRBA-Verbriefungspositionen nach § 227 Abs. 4.

Tabelle 13 zu § 83
KSA-Risikogewicht zugeordneter Investmentanteile

vorgegebenes KSA-Risikogewicht	10 %	20 %	35 %	50 %	70 %	75 %	100 %	150 %
ersetzendes KSA-Risikogewicht	20 %	35 %	50 %	75 %	100 %	100 %	150 %	200 %

Tabelle 14 zu §§ 97, 329
IRBA-Risikogewicht für Spezialfinanzierungen

Restlaufzeit	Risikogewichtsklasse				
	Stark	Gut	Befriedigend	Schwach	Ausgefallen
weniger als 2,5 Jahre	50 %	70 %	115 %	250 %	0 %
2,5 Jahre oder mehr	70 %	90 %	115 %	250 %	0 %

Tabelle 15 zu § 104
erwartete Verlustrate IRBA-Spezialfinanzierungen

Restlaufzeit	Risikogewichtsklasse				
	Stark	Gut	Befriedigend	Schwach	Ausgefallen
weniger als 2,5 Jahre	0 %	0,4 %	2,8 %	8 %	50 %
2,5 Jahre oder mehr	0,4 %	0,8 %	2,8 %	8 %	50 %

Tabelle 16 zu § 192
Wertschwankungsfaktoren

Eigenschaft des Bezugsgegenstands für die Ermittlung vorgegebener Wertschwankungsfaktoren			Vorgegebener Wertschwankungsfaktor	
Schuldverschreibung				
maßgebliche Bonitätsbeurteilung		Restlaufzeit	Erfüllung geschuldet von Emittenten nach	
langfristig	Bonitätsstufe		§ 155 Satz 1 Nr. 3 bis 6	§ 155 Satz 1 Nr. 7 bis 13
	1	bis ein Jahr	0,5 %	1 %
	1	ein Jahr bis fünf Jahre	2 %	4 %
	1	mehr als fünf Jahre	4 %	8 %
	2 oder 3	bis ein Jahr	1 %	2 %
	2 oder 3	ein Jahr bis fünf Jahre	3 %	6 %
	2 oder 3	mehr als fünf Jahre	6 %	12 %
	4	alle	15 %	nicht berücksichtigungsfähig
kurzfristig	1	bis ein Jahr	0,5 %	1 %
	2-3	bis ein Jahr	1 %	2 %
Aktie				
in gängigen Aktienindex einer Wertpapier- oder Terminbörse einbezogen			15 %	
an einer Wertpapier- oder Terminbörse gehandelt			25 %	

Bargeld	0 %
Gold	15 %

Tabelle 17 zu § 211
Volatilitätsrate

Laufzeit	Ausschließlich zins- bezogene Geschäfte (Restlaufzeit)	Währungskurs- und goldpreisbezogene Geschäfte (Ursprungslaufzeit)
bis 1 Jahr	0,35 %	1,50 %
über 1 Jahr bis 2 Jahre	0,75 %	3,75 %
zusätzliche Berücksichtigung eines jeden weiteren Jahres	0,75 %	2,25 %

Tabelle 18 zu §§ 257, 259, 237

IRBA-Verbriefungsrisikogewicht - langfristige Bonitätsbeurteilung

Bonitätsstufe	Zu verwendendes Risikogewicht		
	„granular und höchstrangig“	„granular und nicht- höchstrangig“	„nicht-granular“
1	7 %	12 %	20 %
2	8 %	15 %	25 %
3	10 %	18 %	35 %
4	12 %	20 %	35 %
5	20 %	35 %	35 %
6	35 %	50 %	50 %
7	60 %	75 %	75 %
8	100 %	100 %	100 %
9	250 %	250 %	250 %
10	425 %	425 %	425 %
11	650 %	650 %	650 %
schlechter als 11	1250 %	1250 %	1250 %

Tabelle 19 zu §§ 257, 237**IRBA-Verbriefungsrisikogewicht - kurzfristige Bonitätsbeurteilung**

Bonitätsstufe	Zu verwendendes Risikogewicht		
	„granular und höchstrangig“	„granular und nicht-höchstrangig“	„nicht-granular“
1	7%	12%	20%
2	12%	20%	35%
3	60%	75%	75%
Übrige	1250%	1250%	1250%

Tabelle 20 zu § 297**Zeitfächer Rohwarenpositionen**

Anrechnungsbereich
Bis zu einem Monat
über einem Monat bis zu drei Monaten
über drei Monaten bis zu sechs Monaten
über sechs Monaten bis zu einem Jahr
über einem Jahr bis zu zwei Jahren
über zwei Jahren bis zu drei Jahren
über drei Jahren

Tabelle 21 zu § 298**Nettopositionen übernommener Garantien und Gewährleistungen**

seit verbindlicher Abgabe der Garantie- oder Gewährleistungserklärung vergangene Arbeitstage	Prozentsatz
Null	0
Ein	10
Zwei	25
Drei	25

Vier	50
Fünf	75
Sechs und mehr	100

Tabelle 22 zu § 299
Einander entsprechende Positionen aus derivativen Geschäften

Länge der restlichen Zinsbindungsfrist oder Restlaufzeit	Zeitspannen
unter einem Monat	Selber Kalendertag
Ein Monat bis ein Jahr	7 Kalendertage
mehr als ein Jahr	30 Kalendertage

Tabelle 23 zu § 301
Zeitspannen Jahresbandmethode

Spalte A	Spalte B	Spalte C
Zeitspanne im Zinsbereich A	Zeitspanne im Zinsbereich B	%-Gewichtungssatz
bis zu einem Monat	bis zu einem Monat	0,00
über einem bis zu drei Monaten	über einem bis zu drei Monaten	0,20
über drei bis zu sechs Monaten	über drei bis zu sechs Monaten	0,40
über sechs Monate bis zu einem Jahr	über sechs Monaten bis zu einem Jahr	0,70
über einem bis zu 1,9 Jahren	über einem bis zu 2 Jahren	1,25
über 1,9 bis zu 2,8 Jahren	über 2 bis zu 3 Jahren	1,75
über 2,8 bis zu 3,6 Jahren	über 3 bis zu 4 Jahren	2,25
über 3,6 bis zu 4,3 Jahren	über 4 bis zu 5 Jahren	2,75
über 4,3 bis zu 5,7 Jahren	über 5 bis zu 7 Jahren	3,25
über 5,7 bis zu 7,3 Jahren	über 7 bis zu 10 Jahren	3,75
über 7,3 bis zu 9,3 Jahren	über 10 bis zu 15 Jahren	4,50
über 9,3 bis zu 10,6 Jahren	über 15 bis zu 20 Jahren	5,25
über 10,6 bis zu 12,0 Jahren	über 20 Jahren	6,00
über 12,0 bis zu 20,0 Jahren		8,00
über 20,0 Jahren		12,50

Tabelle 24 zu § 302
Zeitspannen Durationmethode

Zeitspanne	anzunehmende Renditeänderung in Prozent-Punkten
bis zu einem Monat	1,00
über einem bis zu drei Monaten	1,00
über drei bis zu sechs Monaten	1,00
über sechs Monate bis zu einem Jahr	1,00
über einem Jahr bis zu 1,9 Jahren	0,90
über 1,9 bis zu 2,8 Jahren	0,80
über 2,8 bis zu 3,6 Jahren	0,75
über 3,6 bis zu 4,3 Jahren	0,75
über 4,3 bis zu 5,7 Jahren	0,70
über 5,7 bis zu 7,3 Jahren	0,65
über 7,3 bis zu 9,3 Jahren	0,60
über 9,3 bis zu 10,6 Jahren	0,60
über 10,6 bis zu 12,0 Jahren	0,60
über 12,0 bis zu 20,0 Jahren	0,60
über 20,0 Jahren	0,60

Tabelle 25 zu § 318
Zahl der Ausnahmen zur Bestimmung der Prognosegüte

Anzahl der Ausnahmen	Erhöhung des Faktors um
weniger als 5	0,00
5	0,40
6	0,50
7	0,65
8	0,75
9	0,85
10 und mehr	100

Tabelle 26 zu §§ 218, 220 und 221
Risikokategorien SM-Risikopositionen

Risikokategorie		Risikofaktor
1.	SM-Zinsrisikopositionen aus Bareinlagen, die als Finanzsicherheit gestellt wurden, aus Finanzierungskomponenten sowie aus zugrunde liegenden Geschäftsgegenständen, deren besonderes Kursrisiko nach § 303 mit einem Anrechnungssatz von höchstens 1,6 Prozent zu berücksichtigen wäre und die nicht der Risikokategorie 2 zuzuordnen sind.	0,2 Prozent
2.	SM-Zinsrisikopositionen aus Basiswertkomponenten von Credit Default Swaps, soweit bezogen auf dessen Referenzeinheit nach § 303 ein Anrechnungssatz für besonderes Kursrisiko von höchstens 1,6 Prozent anwendbar wäre.	0,3 Prozent
3.	SM-Zinsrisikopositionen in Basiswertkomponenten, soweit für deren besonderes Kursrisiko nach § 303 ein Anrechnungssatz von mehr als 1,6 Prozent anwendbar wäre.	0,6 Prozent
4.	SM-Fremdwährungsrisikopositionen	2,5 Prozent
5.	SM-Risikopositionen aus elektrischem Strom	4,0 Prozent
6.	SM-Goldrisikopositionen	7,0 Prozent
7.	SM-Aktienrisikopositionen	7,0 Prozent
8.	SM-Edelmetallrisikopositionen, die nicht in die Risikokategorie 6 fallen	8,5 Prozent
9.	SM-Rohwarenrisikopositionen, die nicht in eine der Risikokategorien 5 oder 8 fallen	10,0 Prozent
10.	SM-Risikopositionen in Basiswertkomponenten, die nicht einer der Risikokategorien 1 bis 9 zugeordnet werden können	10,0 Prozent

Tabelle 27 zu § 221
Absicherungsgruppe Zinsrisikopositionen

	Referenzzinssatz einer Staatsanleihe	Sonstiger Referenzzinssatz
Laufzeit	<= 1 Jahr	<= 1 Jahr
Laufzeit	> 1 Jahr, aber <= 5 Jahre	> 1 Jahr, aber <= 5 Jahre
Laufzeit	> 5 Jahre	> 5 Jahre

Tabelle 28 zu § 247**KSA-Konversionsfaktor bei KSA-Verbriefungspositionen**

3-Monats-Durchschnitt der Nettozinsmarge in % des Rückbehaltungspunktes für die Nettozinsmarge	Konversionsfaktor für	
	Verbriefungstransaktionen mit vorzeitiger Tilgungsmöglichkeit, die als	
	kontrolliert gilt	unkontrolliert gilt
133,33 % und mehr	0 %	0 %
100 % bis unter 133,33 %	1 %	5 %
75 % bis unter 100 %	2 %	15 %
50 % bis unter 75 %	10 %	50 %
25 % bis unter 50 %	20 %	100 %
Unter 25 %	40 %	100 %

Anlage II Formeln und Erläuterungen

Formel 1 zu § 87

Bedingte Ausfallwahrscheinlichkeit IRBA-Position

$$N[(1 - R)^{-0.5} * N^{-1}(PD) + (R/(1 - R))^{0.5} * N^{-1}(0.999)]$$

Dabei bezeichnet

PD die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit (§ 88),

R die Korrelation mit dem ökonomischen Faktor für diese IRBA-Position (§ 89).

$N(x)$ bezeichnet die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von Null und einer Standardabweichung von Eins kleiner oder gleich x ist),

$N^{-1}(z)$ die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d.h. den Wert von x , so dass $N(x) = z$ ist).

Formel 2 zu §§ 89 und 90

Korrelation mit dem ökonomischen Faktor für IRBA-Positionen

$$R_{\min} * (1 - e^{(-K * PD)}) / (1 - e^{(-K)}) + R_{\max} * [1 - (1 - e^{(-K * PD)}) / (1 - e^{(-K)})]$$

Dabei bezeichnet

PD die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit für diese IRBA-Position,

e^x die Exponentialfunktion mit der Euler'schen Zahl e als Basis

R_{\min} die minimale Korrelation,

R_{\max} die maximale Korrelation und K den Anstiegskoeffizienten.

Formel 3 zu § 91
Korrelationsabschlag für KMU

$$0.04 * (1 - ((\max(S; 5) - 5) / 45))$$

Dabei bezeichnet

S den Wert des in Millionen Euro ausgedrückten Größenindicators,

$\max(x; y)$ den höheren Wert von x und y.

Formel 4 zu § 95
IRBA-Restlaufzeitkorrekturfaktor

$$(1 - 1.5 * b)^{-1} * (1 + (M - 2.5) * b)$$

¹Dabei bezeichnet

b den ausfallwahrscheinlichkeitsabhängigen Restlaufzeitkoeffizienten.

M für eine als besonders gewährleistet berücksichtigte IRBA-Position das Maximum aus einem Jahr und der maßgeblichen Restlaufzeit nach § 96, für jede andere IRBA-Position die maßgebliche Restlaufzeit nach § 96 für diese IRBA-Position.

²Der ausfallwahrscheinlichkeitsabhängige Restlaufzeitkoeffizient b ist nach der Formel

$$b = (0.11852 - 0.05478 * \ln(PD))^2$$

zu ermitteln.

³Dabei bezeichnet

$\ln(x)$ den natürlichen Logarithmus von x,

PD bezeichnet für eine als besonders gewährleistet berücksichtigte IRBA-Position das Minimum aus der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit des Schuldners und der prognostizierten Ausfallwahrscheinlichkeit des Gewährleistungsgebers, für jede

andere IRBA-Position die prognostizierte Ausfallwahrscheinlichkeit für diese IRBA-Position.

Formel 5 zu § 96

Restlaufzeit für eine IRBA-Position mit festgelegtem Zins- und Tilgungsplan

$$\sum_t t * CF_t / \sum_t CF_t$$

Dabei bezeichnet

t einen bestimmten Zeitabschnitt,

CF_t die Zahlungen (Tilgungen, Zinszahlungen und Entgelte), die vertragsgemäß durch den Schuldner im Zeitabschnitt t zu leisten sind.

Formel 6 zu § 96

Restlaufzeit für eine IRBA-Position mit Positionswert nach IMM

$$M = \text{MIN} \left(\frac{\sum_{k=1}^{tk \leq 1 \text{ year}} \text{EffectiveEE}_k * \Delta t_k * df_k + \sum_{k=1}^{\text{maturity}} \text{EE}_k * \Delta t_k * df_k}{\sum_{k=1}^{tk \leq 1 \text{ year}} \text{EffectiveEE}_k * \Delta t_k * df_k} ; 5 \right)$$

Dabei bezeichnet

M die maßgebliche Restlaufzeit

df_k den risikofreien Abzinsungsfaktor für den künftigen Zeitraum t_k ,

t_k den künftigen Zeitraum nach § 223 Abs. 6 Satz 1,

Δt_k $t_k - t_{k-1}$,

EE den Erwartungswert der Verteilung der positiven Marktwerte,

EffectiveEE den effektive Erwartungswert der Verteilung der positiven Marktwerte nach § 223 Abs. 5 Satz 4 und 5

Formel 7 zu § 211**Zuschlag bei der Ermittlung der Derivate-Nettobemessungsgrundlage**

$$Z = 0,4 * S + 0,6 * V * S$$

Dabei bezeichnet

- S** die Summe der künftig zu erwartenden Erhöhungen der potenziellen Wiedereindeckungsaufwendungen (§ 20) der einbezogenen Geschäfte.
- V** das Verhältnis zwischen dem gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwand (§ 19), der bei unterstelltem Ausfall des Vertragspartners in Höhe des Unterschiedsbetrages der positiven und negativen Marktwerte der einbezogenen Geschäfte entstehen würde, und der Summe der in getrennter Betrachtungen für die einbezogenen Geschäfte einzeln ermittelten gegenwärtigen potenziellen Wiedereindeckungsaufwände (§ 19).

Formel 8 zu § 218**Nettobemessungsgrundlage nach der SM**

$$N = b * \max \left(M ; \sum_j \left| \sum_i R_{ij} \right| * F_j \right)$$

Dabei bezeichnet

- N** die Nettobemessungsgrundlage einer Aufrechnungsposition,
- M** die Summe der aktuellen Marktwerte der derivativen Adressenausfallrisikopositionen und der gestellten sowie hereingenommenen Finanzsicherheiten,

- R_{ij} die SM-Risikoposition i aus derivativen Adressenausfallrisikopositionen bzw. aus gestellten sowie hereingenommenen Finanzsicherheiten i, die der Absicherungsgruppe j zugeordnet wurden
- F_j den Risikofaktor, der aufgrund der Kategorie nach Spalte 1 der Tabelle 26 in Anlage I den in der Absicherungsgruppe j enthaltenen SM-Risikopositionen nach Spalte 2 der Tabelle 26 in Anlage I zuzuordnen ist
- b den Wert von 1,4

Formel 9 zu § 233

Risikogewichteter Positionswert für Verbriefungstransaktion mit Laufzeitunterdeckung

$$RW^* = [RW(SP) \times (t-t^*)/(T-t^*)] + [RW(Ass) \times (T-t)/(T-t^*)].$$

Dabei bezeichnet

- $RW(Ass)$ der risikogewichtete Positionswert, der sich als Produkt aus der Bemessungsgrundlage der Verbriefungsposition und dem durchschnittlichen Risikogewicht der im verbrieften Portfolio enthaltenen Positionen ergibt; dieses durchschnittliche Risikogewicht ist der Quotient aus der Summe der risikogewichteten Positionswerte und der Summe der Positionswerte für die im verbrieften Portfolio enthaltenen Positionen;
- $RW(SP)$ der risikogewichtete Positionswert, der sich für die Verbriefungsposition ohne Laufzeitunterdeckung ergäbe;
- T die in Jahren ausgedrückte längste Restlaufzeit einer im verbrieften Portfolio aktuell oder potenziell enthaltenen Position, begrenzt auf fünf Jahre;
- t die in Jahren ausgedrückte Restlaufzeit des für die Verbriefungsposition die Tranchierung bewirkenden Sicherungsinstruments;
- t^* den Wert 0,25.

Formel 10 zu § 257

Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios – Alternative

$$N = \frac{\left(\sum_i EADi \right)^2}{\sum_i EADi^2}$$

EAD_i bezeichnet die Summe der Bemessungsgrundlagen der Adressenausfallrisikopositionen, deren Erfüllung von Schuldner *i* geschuldet wird.

Formel 11 zu §§ 257, 258

Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios – Alternative 2

$$N = \frac{1}{C_1}$$

C₁ bezeichnet den Anteil der Bemessungsgrundlage der im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikoposition mit der größten Bemessungsgrundlage an der Summe der Bemessungsgrundlagen sämtlicher im verbrieften Portfolio enthaltener Adressenausfallrisikopositionen.

Formel 12 zu § 258

Anzahl der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios – Alternative 3

$$N = \left(C_1 C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \max\{1 - m C_1, 0\} \right)^{-1}$$

C_m bezeichnet das Verhältnis aus der Summe der Bemessungsgrundlagen für die *m* Adressenausfallrisikopositionen des verbrieften Portfolios mit den größten Bemessungsgrundlagen zur Summe der Bemessungsgrundlagen für sämtliche im verbrieften Portfolio enthaltenen Adressenausfallrisikopositionen; den Wert von *m* kann das Institut bestimmen; der Ausdruck „max{a, b}“ bezeichnet den höheren Wert von a und b.

Formel 13 zu §§ 258, 261, 266**Risikogewicht Verbriefungstranche mit Anteil IRBA-Verbriefungsposition**

¹Das Risikogewicht nach § 258 Abs. 2 Nr. 2 für eine Verbriefungstranche, an der eine IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist bestimmt durch den Ausdruck

$$12,5 \times \frac{S[L+T] - S[L]}{T}.$$

²Der Wert $S[x]$ der aufsichtlichen Formel Funktion S für einen Wert x ist definiert als:

$$S[x] = \begin{cases} x & \text{für } x \leq Kirbr \\ Kirbr + K[x] - K[Kirbr] + (d \cdot Kirbr / \omega) (1 - e^{\omega(Kirbr-x)/Kirbr}) & \text{für } x > Kirbr \end{cases}.$$

³Dabei gilt, vorbehaltlich § 258 Absatz 4 für die Parameter h und v

$$K[x] = (1-h) \cdot ((1 - Beta[x; a, b]) \cdot x + Beta[x; a+1, b] \cdot c)$$

$$K[Kirbr] = (1-h) \cdot ((1 - Beta[Kirbr, a, b]) \cdot Kirbr + Beta[Kirbr, a+1, b] \cdot c)$$

mit

$$a = g \cdot c$$

$$b = g \cdot (1-c)$$

$$c = Kirbr / (1-h)$$

$$d = 1 - (1-h) \cdot (1 - Beta[Kirbr, a, b])$$

$$f = \left(\frac{v + Kirbr^2}{1-h} - c^2 \right) + \frac{(1 - Kirbr) \cdot Kirbr - v}{(1-h) \cdot \tau}$$

$$g = \frac{(1-c) \cdot c}{f} - 1$$

$$h = (1 - Kirbr / ELGD)^N$$

$$v = \frac{(ELGD - Kirbr) \cdot Kirbr + 0.25 \cdot (1 - ELGD) \cdot Kirbr}{N}$$

und dabei bezeichnet

τ den Wert 1000

ω den Wert 20.

⁴Der Ausdruck „Beta[x; a, b]“ bezeichnet die an Punkt x ausgewertete kumulative Betaverteilung mit den Parametern a und b; für "Beta[x; a, b] ist ein Wert von Null zu verwenden, sofern der Wert von N gleich Eins und der Wert von ELGD gleich Eins ist. ⁵Die Variablen T, L, KIRBR und, vorbehaltlich § 258 Absatz 3, N und ELGD sind wie folgt zu bestimmen:

1. Die Dicke T der Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus
 - a. der nach Ziffer 7 zu bestimmenden Bemessungsgrundlage dieser Verbriefungstranche und
 - b. der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstranche enthaltenen Forderungen.

2. Der Verlustpuffer L für die Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus
 - a. der Summe der nach Ziffer 7 zu bestimmenden Bemessungsgrundlagen derjenigen Verbriefungstranchen dieser Verbriefungstranche, die der Verbriefungstranche, an der die nach der aufsichtlichen Formel zu berücksichtigende IRBA-Verbriefungsposition einen Anteil hat, im Rang nachgehen, und
 - b. der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstranche enthaltenen Forderungen;

die nach § 10 Abs. 3a Satz 4 des Kreditwesengesetzes nicht zu den Rücklagen nach § 10 Abs. 3a Satz 1 des Kreditwesengesetzes zählenden Nettogewinne aus der Kapitalisierung der künftigen Erträge der Forderungen des verbrieften Portfolios sind bei der Ermittlung nach Buchstabe a unberücksichtigt zu lassen.

3. Die Eigenkapitalanforderungsrate KIRBR für das verbrieft Portfolio ist das als Dezimalzahl ausgedrückte Verhältnis aus

- a. KIRB (Nr. 4) und
 - b. der Summe der Bemessungsgrundlagen der im verbrieften Portfolio dieser Verbriefungstransaktion enthaltenen Forderungen.
4. Die Eigenkapitalanforderung KIRB für das verbrieft Portfolio ist das Produkt aus 0,08 und der Summe aus
- a. der Summe der risikogewichteten IRBA-Positionswerte nach § 84 und dem 12,5fachen der erwarteten Verlustbeträge nach § 104 für sämtliche derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts IRBA-Positionen nach § 71 wären, und
 - b. der Summe der risikogewichteten KSA-Positionswerte nach § 24 Satz 2 für sämtliche derjenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts solche KSA-Positionen nach § 24 Satz 1 wären, die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind.
5. Die Anzahl N der effektiven Adressenausfallrisikopositionen eines verbrieften Portfolios ist, vorbehaltlich § 258 Abs. 3 Nr. 2, nach § 257 Abs. 4 zu bestimmen.
6. Die volumengewichtete Verlustquote bei Ausfall ELGD ist, vorbehaltlich § 258 Abs. 3 Nr. 1, als

$$ELGD = \frac{\sum_i LGD_i \times EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

zu bestimmen; dabei bezeichnet LGD_i die durchschnittliche prognostizierte Verlustquote bei Ausfall nach § 92, die für die Gesamtheit der im verbrieften Portfolio enthaltenen Forderungen, deren Erfüllung von Schuldner i geschuldet wird, bestimmt wird; für die Ermittlung der durchschnittlichen prognostizierten Verlustquote bei Ausfall für sämtliche von einem Schuldner geschuldete Forderungen des verbrieften Portfolios sind die Bemessungsgrundlagen dieser Forderungen als Gewichte zu verwenden; EAD_i bezeichnet die Summe der Bemessungsgrundlagen der Forderungen, deren Erfüllung von Schuldner i

geschuldet wird; für die Bestimmung von LGDi und EADi sind diejenigen Forderungen des verbrieften Portfolios, deren Erfüllung von zu einer Schuldnergesamtheit gehörenden Adressen geschuldet wird, zusammenzufassen; sofern das verbrieft Portfolio Forderungen enthält, die Anteile an Verbriefungstranchen sind, ist für diese Forderungen für die Bestimmung der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall ein Wert der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall von 100 Prozent zu verwenden; sofern das verbrieft Portfolio solche Forderungen enthält, die als Adressenausfallrisikopositionen des Instituts solche KSA-Positionen wären, die nach der Entscheidung des Instituts übergangsweise oder nach § 70 dauerhaft von der Anwendung des IRBA ausgenommen sind, ist für diese Forderungen für die Bestimmung der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall ein Wert der prognostizierten Verlustquote bei Ausfall von 100 Prozent zu verwenden; sofern das Adressenausfallrisiko und das Veritätsrisiko der Forderungen des verbrieften Portfolios gleichzeitig bei Anwendung der aufsichtlichen Formel abgebildet werden, ist für die Bestimmung der volumengewichteten Verlustquote bei Ausfall als prognostizierte Verlustquote bei Ausfall der gewichtete Durchschnitt aus der für diese Forderung als IRBA-Position für Adressenausfallrisiken prognostizierten Verlustquote bei Ausfall nach § 92 und einer Verlustquote bei Ausfall von 75 Prozent für Veritätsrisiken nach § 93 Abs. 1 Satz 4 zu verwenden; dabei ist als Gewicht der risikogewichtete IRBA-Positionswert dieser Forderung als IRBA-Position für Adressenausfallrisiken einerseits und für Veritätsrisiken andererseits zu verwenden.

7. Die Bemessungsgrundlage einer Verbriefungstranche, an der eine Verbriefungsposition einen Anteil hat, ist diejenige Bemessungsgrundlage, die sich für diese Verbriefungsposition ergäbe, wenn sie einen vollständigen Anteil an dieser Verbriefungstranche hätte.